



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Verw.-Gemeinschaft Mainburg  
-Gemeinde Attenhofen-  
z. Hd. des 1. Bürgermeisters o.V.i.A.  
84048 Mainburg

Sachbearbeiter/in  
Sabine Schmid

Telefon  
09441 207-4424  
Mi., Do. und Fr. vormittags  
Telefax  
09441 207-4450

E-Mail  
[sabine.schmid@landkreis-kelheim.de](mailto:sabine.schmid@landkreis-kelheim.de)

Zimmer-Nr. Dienststelle  
04.05 Kelheim, Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
44-641-R-AT 28

Kelheim, den  
01.04.2026

**Wasserrecht;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben durch die Gemeinde Attenhofen**

Anlagen 1 Plangeheft  
1 Kostenfestsetzung  
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Gemeinde Attenhofen -nachstehend Antragstellerin genannt- folgenden

**Bescheid**

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach §§ 8 i. V. m. 15 Wasserhaushaltsgesetz zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Stixengraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Landratsamt Kelheim  
Donaupark 12  
93309 Kelheim  
Dienststelle Donaupark 13  
USt-IdNr.: DE128601155  
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten  
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr  
Tel. Vereinbarung empfohlen  
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG  
IBAN: DE 04750690140000647500  
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim  
IBAN: DE 46750515650190201277  
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

**Tel.-Vermittlung 09441 207-0    Telefax 09441 207-1150    [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de)    [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)**

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter [www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/](http://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/) abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter [datschutz@landkreis-kelheim.de](mailto:datschutz@landkreis-kelheim.de) oder 09441 207-1121.

### 1.1.2 Zweck des Vorhabens

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Bruckfeld“.

### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die Antragsunterlagen des Planungsbüros Halbinger, 84095 Furth vom 24.03.2023, ergänzt am 10.11.2023 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 07.12.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 01.04.2026 versehen.

### 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 20.06.2038 erteilt.

### 1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung

<b>Ortsteil Bereich</b>	<b>Undurchlässige Fläche A<sub>u</sub> (ha)</b>	<b>Reinigung Rückhaltung</b>	<b>Einleitungs- menge beim Bemessungs- regen in l/s</b>	<b>Einleitung in</b>
Attenhofen - Baugebiet „Bruckfeld“	1,21	Regenrückhalterigole  V = 327,4 m <sup>3</sup>  Zisternen in den einzelnen Parzellen mit insg. 96,1 m <sup>3</sup>	18 l/s	Stixengraben  Fl.-Nr. 13,  Gem. Attenhofen

#### 1.3.2 Betrieb und Unterhaltung

1.3.2.1 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.2.2 Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

1.3.2.3 Die Antragstellerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer von 10 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

1.3.2.4 Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage entstehen.

1.3.2.5 Von Seiten der Antragstellerin ist dauerhaft sicher zu stellen, dass die privaten Zisternen ordnungs- und bescheidsgemäß errichtet, betrieben, überwacht und gewartet werden.

### 1.3.3 Anzeigepflichten

1.3.3.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

1.3.3.2 Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

### 1.3.4 Bauabnahme

a) **Vor Inbetriebnahme** der Regenrückhalterigole ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG durchzuführen.

Das Bauabnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht innerhalb von 6 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

b) Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

### 1.3.5 Belange der Fischerei

1.3.5.1 Die Regenwasserrigole ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

1.3.5.2 Bei Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu unterhalten. Betschlempe darf nicht eingeleitet werden.

1.3.5.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioökologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

## 2. Entscheidung über Einwendungen

I. Die mit Schreiben vom 07.09.2024 erhobenen Einwendungen der Person mit der intern vergebenen Kennziffer 1 werden im vollen Umfang als unbegründet zurückgewiesen.

II. Die mit Schreiben vom 06.10.2024 erhobenen Einwendungen der Person mit der intern vergebenen Kennziffer 2 werden im vollen Umfang als unbegründet zurückgewiesen.

## 3. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 11,24 € angefallen.

## Gründe

### I.

Die Gemeinde Attenhofen beantragt zum Zwecke der Erschließung des am südlichen Ortsrand von Attenhofen befindlichen Wohnbaugebiets „Bruckfeld“ unter Vorlage entsprechender Planunterlagen des Planungsbüros Halbinger, Furth vom 24.03.2023, ergänzt durch Unterlagen vom 10.11.2023 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde und ein betroffener Grundstückseigentümer waren im Verfahren beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat als amtlicher Sachverständiger im Verfahren Stellung genommen.

### Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Antragstellerin hat mit Vorlage des Schreibens vom 14.11.2023 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom 24.03.2023, ergänzt durch Unterlagen vom 10.11.2023, die Erteilung/Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 16.08.2024 (Nr. 18) veröffentlicht sowie bei der Gemeinde Attenhofen am 14.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von **Montag, 26.08.2024 bis Mittwoch, 25.09.2024**, (Auslegungsfrist)

- a) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.05) und
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2 a, 84048 Mainburg (1. OG, Zimmer Nr. 101)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Darüber hinaus wurden sowohl die Bekanntmachung, als auch die Antrags- und Planunterlagen gem. Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen>

bereitgestellt.

Die Einwendungsfrist endete am 09.10.2024. Es wurden Einwendungen von zwei Personen erhoben.

Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurde eine Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführt.

Dabei wurde der zu erörternde Sachverhalt (Antragsunterlagen zum Vorhaben, Stellungnahmen der Fachstellen zum Vorhaben, Stellungnahmen zu den erhobenen Einwendungen) in der Zeit vom 25.08.2025 bis 15.09.2025 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt. Weiterhin wurde der zu erörternde Sachverhalt beim Landratsamt Kelheim und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg für die Teilnahmeberechtigten zur Einsicht ausgelegt.

Die Teilnahmeberechtigten haben im Rahmen der Online-Konsultation die Möglichkeit der erneuten Äußerung in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025 nicht in Anspruch genommen.

Vor Zustellung des Bescheides hatte die Antragstellerin mit E-Mail vom 19.03.2026 die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern.

## II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 12 i. V. m. § 57 WHG.

2.1 Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Stixengraben ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Stixengraben kommt eine gehobene Erlaubnis nach §§ 8 i. V. m. 15 WHG in Betracht. Die Gewässerbenutzung dient der kommunalen Niederschlagswasserwasserbeseitigung und damit der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist damit gegeben.

2.2 Besondere Voraussetzungen nach § 57 WHG

Die Erlaubnis darf demnach nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Antragstellerin möchte am südlichen Rand von Attenhofen das Baugebiet „Bruckfeld“ erschließen. Die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet werden neu errichtet. Das gesammelte Oberflächen- bzw. Regenwasser wird in eine Regenrückhalterigole mit Drosselschacht geleitet. Das Wasser wird dann gedrosselt (18 l/s) über einen ebenfalls neuen Regenwasserkanal in eine bestehende Regenwasserverrohrung eingeleitet. Diese mündet an der bestehenden Einleitungsstelle „Attenhofen RE 3“ in den Stixengraben. Das auf den einzelnen Bauparzellen anfallende Oberflächen- bzw. Regenwasser wird über Zisternen gepuffert und gedrosselt der Regenrückhalterigole zugeführt.

Die Bestimmung des erforderlichen Retentionsvolumens nach Arbeitsblatt DWA-A 117 ergab eine erforderliche Größe von 421 m<sup>3</sup>. Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird eine Regenrückhalterigole mit V = 327,40 m<sup>3</sup> errichtet. Das restliche Rückhaltevolumen wird auf den einzelnen Bauparzellen mittels 21 DN 2500 (je 4,10 m<sup>3</sup> Puffervolumen) und 5 DN 2000 (je 2,0 m<sup>3</sup> Puffervolumen) Zisternen bereitgestellt (Schwimm- oder Rohrdrossel ≤ 1 l/s).

Die Verschmutzung des einzuleitenden Niederschlagsabflusses wurde gemäß den Anhängen 1 und 2 des Merkblattes DWA-M 153 sowie Arbeitsblatt DWA-A 102-2 bewertet. Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen werden zusätzlich befestigte Flächen von insgesamt A<sub>u</sub> = 1,21 ha geschaffen.

2.3 Voraussetzungen des § 12 WHG

2.3.1 Wasserwirtschaftliche Prüfung (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG, § 57 WHG)

Die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 57 WHG sind erfüllt, wenn

- das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird

Im Ergebnis ist durch die Einleitung keine erheblich nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesen Gewässern nicht entgegen. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§§ 6 Abs.1, 27 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 1.3 des Bescheides) nicht zu besorgen.

### 2.3.2 Anforderungen aus öffentlich-fischereilicher Sicht (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Die unter Ziffer 1.3.5 des Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen der Fachberatung für Fischerei ergeben sich aus den Bestimmungen des WHG und BayWG.

### 2.3.3 Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 WHG

#### 2.3.3.1 Entscheidung über Einwendungen

##### 2.3.3.1.1 Ausführungen zu Einwender mit Kennziffer 1

Der Einwender spricht sich gegen eine Erhöhung der Einleitungsmenge aus. Die bislang genehmigte Einleitungsmenge für die Einleitungsstelle „Attenhofen RE 3“ von 27 l/s wird durch das Vorhaben auf 45 l/s erhöht.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut erfolgte die quantitative Beurteilung der Einleitung nach dem DWA-Merkblatt M 153. Die Einleitung entspricht den rechtlichen Vorgaben. Der Stixengraben wurde als kleiner Flachlandbach eingestuft mit einer zulässigen Regenabflussspende von  $q_R 15 \text{ l/(s*ha)}$ . Die notwendigen Rückhaltevolumina werden im Baugebiet umgesetzt. Die Einleitung in den Stixengraben erfolgt über die bereits seit längerer Zeit bestehende Einleitungsstelle „Attenhofen RE 3“. Aus dem Baugebiet werden 18 l/s in den Stixengraben eingeleitet

Die Fläche des Baugebietes wurde bisher unkontrolliert in den Stixengraben entwässert. Mit Schaffung eines Retentionsvolumens von ca. 420 m<sup>3</sup> kann das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser somit kontrolliert in den Stixengraben eingeleitet werden. Es ergibt sich eine Verbesserung der Entwässerungssituation.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der Gewässer- oder Grundstückseigentümer kein Recht auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge hat.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Einwirkungen auf die maßgeblichen Rechte des Einwenders mit Kennziffer 1 sowie keine sonstigen nachteiligen Einwirkungen gemäß § 14 Abs. 3 und 4 WHG zu erwarten sind.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

##### 2.3.3.1.2 Ausführungen zu Einwender mit Kennziffer 2

Die beantragte Gewässerbenutzung wurde anhand der Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG geprüft. Die Anlage wird nach der fachlichen Beurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt

Landshut bei bescheidsgemäßer Ausführung nach dem Stand der Technik betrieben. Dass auch ein solches System im Fall eines extremen Niederschlagsereignisses, zum Beispiel bei einer Naturkatastrophe, überlastet wird, könne niemals ausgeschlossen werden. Die Anlage nach dem Stand der Technik zu errichten, bedeute nicht, für jedes Niederschlagsereignis gewappnet zu sein.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut erfolgte die quantitative Beurteilung der Einleitung nach dem DWA-Merkblatt M 153. Die Einleitung entspricht den rechtlichen Vorgaben. Der Stixengraben wurde als kleiner Flachlandbach eingestuft mit einer zulässigen Regenabflussspende von  $q_R$  15 l/(s\*ha). Die notwendigen Rückhaltevolumina werden im Baugebiet umgesetzt. Die Einleitung in den Stixengraben erfolgt über die bereits seit längerer Zeit bestehende Einleitungsstelle „Attenhofen RE 3“. Aus dem Baugebiet werden 18 l/s in den Stixengraben eingeleitet.

Die Fläche des Baugebietes wurde bisher unkontrolliert in den Stixengraben entwässert. Mit Schaffung eines Retentionsvolumens von ca. 420 m<sup>3</sup> kann das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser somit kontrolliert in den Stixengraben eingeleitet werden. Es ergibt sich eine Verbesserung der Entwässerungssituation.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Einwirkungen auf die maßgeblichen Rechte des Einwenders mit Kennziffer 2 sowie keine sonstigen nachteiligen Einwirkungen gemäß § 14 Abs. 3 und 4 WHG zu erwarten sind.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 2.4 Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, kann für die beantragte Gewässerbenutzung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der benutzten Gewässer vor der Einleitung von Niederschlagswasser abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die benutzten Gewässer erfolgt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Genehmigung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Gemeinde Attenhofen ist als Antragstellerin Kostenschuldner. Ansatz und Höhe der Gebühr stützen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin auf Art. 6 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Für die Zustellung des Bescheides an die beiden Einwender sind Auslagen von 11,24 € angefallen.

Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **HINWEISE:**

a) Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### b) Vorsorge

Wir empfehlen grundsätzlich die Entwässerungsanlage mit einer Einrichtung zum Rückhalt von Leichtstoffen auszurüsten (z.B. Tauchwände bei Regenrückhaltebecken). Diese Vorkehrung kann bei einem Schadensfall ggf. einer kostenintensiven Sanierungsmaßnahme vorbeugen.

Wir empfehlen aufgrund der Erfahrungen mit Starkniederschlägen und wild abfließendem Niederschlagswasser, bei Gebäuden einen entsprechenden Objektschutz einzuplanen. Dies bedeutet z. B. die Erdgeschoßhöhen ausreichend über dem Gelände anzuordnen, auf die Errichtung eines Kellers zu verzichten oder zumindest hochwassersichere Kellerfenster einzubauen.

Da kein 100-prozentiger Schutz gegen Hochwässer, bzw. wild abfließende Starkniederschlagsereignisse möglich ist, empfehlen wir dem Unternehmensträger mögliche Käufer dahingehend zu informieren und aufzuklären.

#### c) Überwachung

Der Betreiber ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

#### d) Haftung

Der Betreiber haftet für alle Schäden, die ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

e) Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse (insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes) als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen auf Grundlage der §§ 100 i. V. m. 13 WHG wird verwiesen.

f) Sorgfaltspflicht

Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird, ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).

g) Naturnahe Gewässerunterhaltung

Auf die Grundsätze der naturnahen Unterhaltung von Gewässern wird hingewiesen. Nähere Informationen bietet das LfU Bayern (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesser-nachbarschaften/publikationen/index.htm>)

Eine Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. wird empfohlen.

h) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 20.06.2038 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll bzw. soweit dies zu dem Zeitpunkt aus wasserrechtlicher Sicht noch erforderlich ist, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen.

**Janine Rannenberg**

Stellvertretende Sachgebietsleiterin

Gruppenleiterin Wasserrecht